

72. Steht dem Schuldner einer abgetretenen Forderung, der gegenüber der Klage des Cessionars mit einer von ihm zur Aufrechnung gestellten Gegenforderung an den Cedenten auf Grund des §. 136 Abs. 2 C.P.O. zum besonderen Prozesse verwiesen worden ist, ein Klagerecht gegen den Cessionar zum Zwecke der Geltendmachung seiner Gegenforderung zu?

A.L.R. I. 11 §§. 407. 408, I. 16 §§. 226. 301. 313. 360. 361.

IV. Civilsenat. Urtr. v. 11. Mai 1891 i. S. K. K. (Kl.) w. P. (Bekl.)  
Rep. IV. 78/91.

I. Landgericht Ratibor.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Das Reichsgericht hat die obige Frage bejaht.

Aus den Gründen:

„Der gegenwärtige Rechtsstreit schließt sich an einen zwischen denselben Parteien verhandelten, durch das rechtskräftig gewordene Urteil des Oberlandesgerichtes Breslau vom 29. Mai 1888 entschiedenen Rechtsstreit an. In diesem letzteren klagte der jetzige Beklagte als Cessionar des Bauunternehmers H. einen Anspruch von 6897,89 M gegen den gegenwärtigen Kläger ein. Das rechtskräftig gewordene Urteil erging dahin, daß der jetzige Kläger als Beklagter zur Zahlung von 5674,80 M mit Zinsen und zur Hinterlegung von 48,31 M mit Zinsen verurteilt, der Kläger mit der Mehrforderung abgewiesen und

dem Beklagten ein von ihm geltend gemachter Kompensationsanspruch vorbehalten und zum besonderen Verfahren verwiesen wurde. Im gegenwärtigen Rechtsstreite sucht der damalige Beklagte als Kläger den vorbehaltenen Anspruch zur Geltung zu bringen. Das Landgericht hat jedoch die Klage abgewiesen, weil der erhobene Anspruch nicht gegen den Beklagten, der nicht Schuldner des Klägers sei, geltend gemacht werden könne, sondern gegen den Cedenten des Beklagten, den Bauunternehmer F., verfolgt werden müsse. Die Berufung des Klägers gegen das landgerichtliche Urteil ist zurückgewiesen worden. Die vom Kläger gegen das Berufungsurteil eingelegte Revision erscheint begründet.

Die im rechtskräftigen Urteile des Vorprozesses enthaltene, den Kompensationsanspruch betreffende Anordnung beruht auf Anwendung des §. 136 Abs. 2 C.P.D. Nach dieser Vorschrift kann das Gericht anordnen, daß eine Gegenforderung, die mit der in der Klage geltend gemachten Forderung nicht in rechtlichem Zusammenhange steht, in getrenntem Prozesse verhandelt werde. Die materielle rechtlichen Normen für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreites aber sind in den §§. 407. 408 A.L.R. I. 11, §§. 301. 313. 361 I. 16 enthalten. Nach den §§. 407. 408 I. 11 behält der Schuldner einer abgetretenen Forderung dem Cessionar seines Gläubigers gegenüber alle Einwendungen und Gegenforderungen, die er gegen den Cedenten hatte. Und seine Verpflichtung soll durch die Abtretung des Rechtes in keiner Hinsicht erschwert werden. Daß dem Schuldner gegen den Cessionar die Einrede der Kompensation mit Forderungen an den Cedenten, die vor bekannt gemachter Cession entstanden sind, zusteht, ist auch in §. 313 I. 16 ausdrücklich vorgegeschrieben. Daraus folgt, daß der klagende Cessionar mit dem Schuldner, der seine Gegenforderung an den Cedenten gegen die abgetretene Klageforderung zur Aufrechnung bringen will, den Streit über die Gegenforderung in derselben Weise zum Austrage zu bringen hat, wie wenn der Cedent selbst die abgetretene Forderung einlagte und ihm mit der Aufrechnungseinrede die Gegenforderung entgegengesetzt würde.

Das Allgemeine Landrecht knüpft im §. 359 I. 16 die Zulässigkeit der Kompensation an die Liquidität der Gegenforderung. Der Mangel der Liquidität hat zur Folge, daß der Schuldner der liquiden Klageforderung zur Zahlung verurteilt wird und bei vollstreckbar ge-

wordener Beurteilung von der Zahlung der Klageforderung an den Kläger sich nur frei machen kann, wenn ihm die Voraussetzungen eines Arrestschlages zur Sicherung der Gegenforderung zur Seite stehen (§§. 360. 226 L. 16). Wird demnächst die bestrittene Gegenforderung liquid gemacht, so hat dies nach ausdrücklicher Vorschrift des Landrechtes die Wirkung, daß die Forderung, gegen welche hat aufgerechnet werden sollen, als in dem Zeitpunkte erloschen angesehen wird, in welchem die Gegenforderung entstanden oder doch fällig geworden ist (§§. 361. 301 a. a. D.). Die Wirkung der Kompensation erstreckt sich danach auch beim Mangel der Liquidität der Gegenforderung auf den Zeitpunkt der Entstehung oder, wenn die Gegenforderung mit ihrer Entstehung noch nicht fällig war, auf den der Fälligkeit der Gegenforderung zurück. Diese materiellrechtlichen Normen haben durch die prozessualische Bestimmung des §. 136 Abs. 2 C.P.D. keine Änderung in dem Sinne erlitten, daß mit der Verweisung der Gegenforderung zum besonderen Prozesse die Tilgungswirkung der zur Kompensation gestellten, aber zum besonderen Prozesse verwiesenen und in diesem Prozesse liquide gemachten Gegenforderung beseitigt sein könnte. Die Bestimmung des §. 136 Abs. 2 a. a. D. ist wesentlich nichts Anderes als eine den neuen Prozessformen angepaßte anderweite Gestaltung und Verallgemeinerung des von der gemeinrechtlichen Rechtsprechung nicht mehr festgehaltenen Erfordernisses der Liquidität, das ebenfalls von vorwiegend prozessualischer Bedeutung ist. Dabei soll jedoch die Frage nicht entschieden werden, ob das Erfordernis der Liquidität als solches durch die fakultative Bestimmung des §. 136 Abs. 2 a. a. D. beseitigt und ersetzt worden ist. Aus jener der nachmaligen Liquidstellung der Gegenforderung beigelegten zurückzubeziehenden Tilgungswirkung ergibt sich, daß mit der Liquidstellung der zur Kompensation gestellten Gegenforderung ein konditionsähnlicher Anspruch auf Rückzahlung der Klageforderung entsteht, wenn der zur Zahlung der Klageforderung verurteilte Schuldner bei Liquidstellung der Gegenforderung die Klageforderung bereits gezahlt hatte. Dieser Anspruch braucht mit dem Ansprüche auf Zahlung der Gegenforderung inhaltlich nicht zusammenzufallen. Er wird der Natur der Sache nach schon in dem Falle von ihm verschieden sein, in dem die Zinsenverpflichtung für den Klageanspruch anders gestaltet ist als für die Gegenforderung.

Die hervorgehobenen landrechtlichen Wirkungen der Kompensation müssen nach dem Grundsatz, daß die Verpflichtung des Schuldners durch die Cession sich nicht erschweren soll, auch zu Gunsten des Schuldners einer abgetretenen Forderung dem Cessionar gegenüber eintreten, gegen den der Schuldner eine ihm an den Cedenten zustehende Forderung zur Geltung bringen will. Daraus folgt, daß der Schuldner der abgetretenen Forderung, dessen Gegenforderung zum besonderen Prozesse verwiesen ist, die nach den Bestimmungen der §§. 361. 301 A. N. I. 16 durch das Nebeneinanderbestehen von Forderung und Gegenforderung vermittelte Tilgungswirkung der Gegenforderung auch dem Cessionar gegenüber geltend machen kann. Allerdings ist die Gegenforderung dadurch, daß auf ihr Bestehen der Schuldner der abgetretenen Forderung die Einrede der Kompensation gegründet hat, nicht rechtshängig geworden.

Vgl. Entsch. des K. O. 's in Civill. Bd. 6 S. 420 flg., Bd. 18 S. 408.

Es würde vielmehr dem Schuldner unbenommen sein, den Anspruch gegen den Cedenten einzulagen und den Kompensationsanspruch als solchen nicht zu verfolgen. Allein wenn das dem Schuldner nach den angeführten landrechtlichen Bestimmungen zustehende Kompensationsrecht wirksam werden soll, so bleibt nur übrig, dem Schuldner auch nach der Verweisung der Gegenforderung zum besonderen Prozesse die rechtliche Möglichkeit der Geltendmachung der Gegenforderung in derselben Weise zu geben, wie er die Gegenforderung gegen den Cedenten, wenn die Abtretung der Forderung nicht geschehen wäre, hätte geltend machen können. Der Thatbestand des angefochtenen Urtheiles ergiebt nichts darüber, ob der jetzige Kläger den Betrag, zu dessen Zahlung er in dem früheren Rechtsstreite bei Verweisung seiner Gegenforderung zum besonderen Prozesse verurteilt worden ist, an den Beklagten gezahlt hat. Der Thatbestand des landgerichtlichen Urtheiles, der die Behauptung des jetzigen Klägers erwähnt, daß wegen der Klageforderungen Arrestbeschlüsse erlassen worden seien, weist darauf hin, daß eine Zahlung der Klageforderung des Vorprozesses, zu deren Zahlung der jetzige Kläger verurteilt worden, über den Betrag der von ihm geltend gemachten Gegenforderungen hinaus noch nicht erfolgt ist, daß der jetzige Kläger vielmehr zur Sicherheit seiner Gegenforderungen auf jene Klageforderungen Arrest ausgebracht hat. Träfe

diese Annahme zu, so würde der mit der gegenwärtigen Klage gestellte Antrag auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung des Betrages der streitigen Gegenforderungen nicht aufrechterhalten werden können. Es würde vielmehr an seine Stelle ein der zurückzubehelenden Tilgungswirkung der Gegenforderung und der Lage des ausgebrachten Arrestes entsprechender Antrag zu treten haben, während, wenn die Zahlung der Klageforderung des Vorprozesses erfolgt wäre, der mit der jetzigen Klage gestellte Antrag der Konditionsnatur der Klage entsprechen würde.“ . . .